

# Amtliches Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück

Herausgeber: Präsident und Kanzler der Universität

Redaktion: Dezernat 5040  
Tel. 608-4106, Raum 13/114 (Schloß-Ostflügel)  
Postfach 44 69, 4500 Osnabrück

Nr. 8 / 1982  
Seiten 195 - 200

Osnabrück, den  
1. Nov. 1982

Herstellung: Hausdruckerei der Universität

- 
- I. Allgemeine Verfassungs-, Verwaltungs- und Verfahrensangelegenheiten, Gesetzgebung
  - II. Organisation und Verfassung der Hochschule
  - III. Personalangelegenheiten
  - IV. Haushalts-, Finanz-, Kassen-, und Rechnungswesen
  - V. Forschungsangelegenheiten
  - VI. Lehr- und Studienangelegenheiten
  - VII. Prüfungsangelegenheiten und Prüfungsordnungen
  - VIII. Studentische Angelegenheiten und Angelegenheiten der Studentenschaft
  - IX. Hochschulplanung, Statistik und Datenverarbeitung
  - X. Liegenschaften, Betriebstechnik und Sicherheitsangelegenheiten
- 

## INHALT

I. Allgemeine Verfassungs-, Verwaltungs- und Verfahrensangelegenheiten, Gesetzgebung

## Grundordnung der Universität Osnabrück

(Bek. d. MWK vom 26.7.1982-1012-102/10, Nds. MBL. Nr. 39/1982 S. 980 vom 26.8.1982)

Grundordnung  
der Universität Osnabrück

Bek. d. MWK v. 26.7.1982-1012-102/10, Nds. MBl. Nr. 39/1982  
S. 980 v. 26.8.1982

(Beschluß des Konzils der Universität Osnabrück v. 16.6.1982)

Nach Maßgabe des geltenden Hochschulrechts gibt sich die Universität Osnabrück nachfolgende Grundordnung. Sie enthält nur ergänzende Vorschriften.

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Aufgaben der Hochschule

Die Universität hat die Aufgabe, Wissenschaft und Kunst in freier Forschung und Lehre zu pflegen. Sie versteht sich als eine Gemeinschaft von Personen, die im Bewußtsein der Verantwortung vor Verfassung und Gesellschaft forschen, lehren, lernen und dabei mitwirken. Die Universität fördert wissenschaftliches Denken und künstlerische Entfaltung. Sie bereitet auf Berufe vor, die eine wissenschaftliche Ausbildung voraussetzen. Sie pflegt und entwickelt die Weiterbildung. Im übrigen gilt § 2 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG).

§ 2

Siegel der Hochschule

(1) In staatlichen Angelegenheiten führt die Universität das kleine Landessiegel, in Selbstverwaltungsangelegenheiten ein eigenes Siegel.

(2) Die Siegel tragen die Umschrift "Universität Osnabrück". Sie sind als Farbdruck- oder Prägesiegel zulässig. Für die Siegelführung gelten ebenso wie bei Verlust eines Siegels die Bestimmungen des Landes Niedersachsen und der Geschäftsordnung der Verwaltung der Universität Osnabrück.

(3) Das eigene Siegel bringt in seiner Gestaltung die Verbindung der Universitätseinrichtungen in Osnabrück und Vechta zum Ausdruck.

§ 3

Ehrenbürger

(1) Zu Ehrenbürgern der Universität Osnabrück können Persönlichkeiten bestellt werden, die sich um die Universität Osnabrück in besonderem Maße verdient gemacht haben.

(2) Die Bestellung erfolgt durch den Präsidenten auf Grund eines Beschlusses des Senats.

§ 4

Honorarprofessoren

(1) Zu Honorarprofessoren können auf Antrag des zuständigen Fachbereichs und nach Stellungnahme des Senats vom Minister Personen bestellt werden, die nicht Mitglieder der Universität Osnabrück sind, wenn sie

1. nach ihren wissenschaftlichen oder künstlerischen Leistungen den an Professoren zu stellenden Anforderungen genügen und
2. geeignet und bereit sind, an der Erfüllung der Aufgaben der Universität Osnabrück mitzuwirken.

(2) Der Fachbereich verfährt bei der Vorbereitung und Beschlußfassung über den Antrag

entsprechend den Vorschriften über die Erarbeitung eines Berufungsvorschlages. Der Beschluß des Fachbereichsrates bedarf außerdem der Mehrheit der Stimmen aller stimmberechtigten Mitglieder.

(3) Die Honorarprofessoren sind berechtigt und gehalten, in ihrem Fachbereich Lehrveranstaltungen durchzuführen. Sie sind verpflichtet, ihr Lehrangebot dem Fachbereich für seine jährliche Studienplanung so rechtzeitig anzugeben, daß der Fachbereich das Lehrangebot koordinieren kann.

(4) Die Honorarprofessoren sind berechtigt, an Habilitationen, Promotionen, Diplom- und Magisterprüfungen im Rahmen der hierfür geltenden Ordnungen mitzuwirken, soweit eine Mitwirkung nicht den Mitgliedern der Universität Osnabrück vorbehalten ist.

#### § 5

##### Antrittsvorlesung neuberufener Professoren

Jeder neu ernannte Professor der Universität Osnabrück ist verpflichtet, innerhalb eines Jahres nach seiner Ernennung eine öffentliche Antrittsvorlesung zu halten, zu der der jeweilige Fachbereich einlädt. Die Einladung ist öffentlich bekanntzumachen.

#### § 6

##### Präsident, Präsidium

Vor der Ausschreibung der Stelle des Präsidenten kann das Konzil mit der Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder für die kommende Amtszeit des Präsidenten beschließen, daß die Hochschule durch ein Präsidium geleitet wird.

#### § 7

##### Vertretung der Vizepräsidenten

Die Vizepräsidenten vertreten sich gegenseitig. Sie werden von ihren Amtsvorgängern in rückläufiger Reihenfolge vertreten.

#### § 8

##### Mitwirkung der Studentenschaft

Vor jeder Entscheidung im Konzil, Senat oder Fachbereichsrat, die Angelegenheiten der Studentenschaft (§ 50 Abs. 3 und 4 NHG) unmittelbar betrifft, ist das nach § 51 NHG zuständige Organ der Studentenschaft zu hören.

#### § 9

##### Mitgliedschaft in mehreren Fachbereichen

(1) Professoren sowie wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiter können, sofern ihr Fachgebiet ein Fachgebiet eines anderen Fachbereichs, dem ihre Stelle nicht zugeordnet ist, berührt, zugleich Mitglieder oder Angehörige dieses anderen Fachbereichs sein.

(2) Der Rat des aufnehmenden Fachbereichs beschließt auf Antrag des Betroffenen mit der Mehrheit der Stimmen seiner stimmberechtigten Mitglieder auf Grund einer Stellungnahme des für die Stelle zuständigen Fachbereichs; § 47 Abs. 4 Satz 1 NHG findet entsprechend Anwendung. Die haushaltsrechtliche Zuordnung der Stelle des Betroffenen sowie die Ausübung der personalrechtlichen Befugnisse werden durch einen solchen Beschluß nicht berührt.

(3) Für die Ausübung des Wahlrechts gelten die Bestimmungen der Niedersächsischen Hochschulwahlverordnung.

(4) Der Betroffene nimmt seine Verpflichtungen in Forschung und Lehre in beiden Fachbereichen nach Maßgabe des für die Stelle zuständigen Fachbereichs wahr.

(5) Der aufnehmende Fachbereich muß seinen Beschluß auf längstens zwei Semester befristen.

#### § 10

##### Ständige zentrale Kommissionen

(1) Außer den im NHG vorgesehenen ständigen zentralen Kommissionen bestehen eine ständige zentrale Kommission für Forschung und wissenschaftlichen Nachwuchs und eine ständige zentrale Kommission für Weiterbildung. Die Befugnis des Senats zur Bildung ständiger zentraler Kommissionen bleibt unberührt.

(2) Der Senat trifft Regelungen über die Aufgaben der ständigen zentralen Kommissionen. Er regelt die Zusammensetzung der Kommissionen gemäß Absatz 1.

(3) Der Senat entscheidet in Zweifelsfällen über die Zuständigkeit der zentralen Kommissionen.

#### § 11

##### Beschlüsse

(1) Für die Änderung oder Aufhebung von Gremienbeschlüssen ist die Mehrheit der Stimmen aller stimmberechtigten Mitglieder des Gremiums erforderlich.

(2) Beschlüsse der Gremien können nach Maßgabe der allgemeinen Geschäftsordnung im Umlaufverfahren gefaßt werden. Die Umlaufzeit beträgt mindestens zwei Wochen. Ausge-

schlossen sind Wahlen und Entscheidungen in Personalangelegenheiten.

#### § 12

##### Bekanntmachungen

Bekanntmachungen gemäß § 49 Abs. 6 NHG erfolgen durch Aushang an den dafür vorgesehenen Stellen des jeweiligen Gremiums.

#### § 13

##### Amtszeiten

(1) Die Amtszeit der Dekane beträgt 1 Jahr.

(2) Die Amtszeit des Vorsitzenden der Gemeinsamen Kommission für Lehrerausbildung beträgt 2 Jahre.

#### § 14

##### Ablehnung bei Wiederwahl

Die Übernahme des Amtes des Vizepräsidenten, des Vorsitzenden der Verwaltungskommission, des Vorsitzenden der Gemeinsamen Kommission für Lehrerausbildung, des Dekans oder des Vorsitzenden einer Kommission kann im Falle der unmittelbaren Wiederwahl ohne besondere Begründung abgelehnt werden.

#### § 15

##### Verfahren zur Aufstellung und Fortschreibung des Hochschulentwicklungsplanes

(1) Der Präsident entwirft ein Konzept für den Hochschulentwicklungsplan und leitet dieses den Fachbereichen und zentralen Einrichtungen, den wissenschaftlichen Einrichtungen und Betriebseinheiten, der Verwaltungskommission und der Gemeinsamen Kommission für Lehrerausbildung zur Stellungnahme zu.

(2) Auf dieser Grundlage erarbeitet der Präsident mit Beratung durch die Haushalts- und Planungskommission einen Entwurf, den er dem Senat zur Beschlußfassung und der Verwaltungskommission zur Stellungnahme vorlegt. Die Verwaltungskommission kann verlangen, daß ihre Stellungnahme dem Beschluß des Senats beigelegt wird.

(3) Im Rahmen der Aufstellung des Hochschulentwicklungsplanes und der Ausstattungspläne kann der Senat die Verlagerung freier oder frei werdender Stellen sowie die Neuordnung von Sachmitteln, Geräten und Räumen vorsehen. Bei derartigen Entscheidungen sind die betroffenen Organisationseinheiten zu beteiligen.

(4) Der Hochschulentwicklungsplan ist entsprechend dem in Absatz 1 genannten Verfahren fortzuschreiben.

#### § 16

##### Presse- und Informationsstelle

Die Presse- und Informationsstelle dient insbesondere der Information der Öffentlichkeit über die Universität. Sie ist dem Präsidenten direkt zugeordnet und wird von ihm oder von einer von ihm hiermit beauftragten Person auf der Grundlage einer Empfehlung des Senats geleitet. Über die Tätigkeit der Presse- und Informationsstelle berichtet der Präsident dem Senat mindestens einmal im Semester.

## II. Besondere Bestimmungen für die Abteilung Vechta

### § 17

#### Aufgaben der Verwaltungskommission

(1) Die Verwaltungskommission beschließt unbeschadet der Zuständigkeiten der übrigen zentralen Organe und der Fachbereiche der Universität über örtliche Verwaltungsangelegenheiten der Abteilung Vechta. Dazu gehören insbesondere

1. die Zuordnung von Räumen zu Fachbereichen, zu fachbereichsübergreifenden Einrichtungen und zur Verwaltung,
2. die Verwendung der Ausgabemittel, Verpflichtungsermächtigungen, Planstellen und anderen Stellen, soweit sie der Abteilung Vechta durch den Haushaltsplan zugeordnet oder durch den Minister für Wissenschaft und Kunst zugewiesen sind,
3. die Koordinierung und Förderung des Ausbaus der Abteilung Vechta,
4. die Wahrnehmung der Interessen der Abteilung Vechta an zentralen Einrichtungen.

(2) Die Verwaltungskommission hat das Recht, zu Haushaltsangelegenheiten der Universität, soweit sie die Abteilung Vechta betreffen, Stellung zu nehmen und Empfehlungen zur Koordinierung der Anmeldung des Haushaltsbedarfs der Fachbereiche in Vechta, des Gemeinsamen Fachbereichs und der fachbereichsübergreifenden Einrichtungen auszusprechen. Die Verwaltungskommission kann verlangen, daß ihre Stellungnahme dem Minister für Wissenschaft und Kunst von der Universität gemeinsam mit den Senatsbeschlüssen gemäß § 91 Abs. 2 Nr.2 NHG vorgelegt wird.

§ 18

Vorsitzender der  
Verwaltungskommission

(1) Der Vorsitzende der Verwaltungskommission ist bei allen wichtigen Angelegenheiten, die auch die Abteilung Vechta betreffen, zu beteiligen.

(2) Der Vorsitzende der Verwaltungskommission ist beratendes Mitglied der Haushalts- und Planungskommission.

(3) Die Amtszeit des Vorsitzenden der Verwaltungskommission beträgt 2 Jahre.

§ 19

Örtliche Verwaltungsangelegenheiten der Abteilung Vechta

(1) Örtliche Verwaltungsangelegenheiten der Abteilung Vechta gemäß § 137 Abs. 3 NHG sind insbesondere

1. die Bewirtschaftung und Nutzung der Gebäude, Anlagen und Betriebseinheiten an der Abteilung Vechta,
2. Fragen, die die dienstlichen Angelegenheiten der an der Abteilung Vechta tätigen Beamten, Angestellten und Arbeiter betreffen,
3. Angelegenheiten der an der Abteilung Vechta immatrikulierten oder zu immatrikulierenden Studenten,

soweit sie nicht durch höherrangige Rechtsvorschriften oder durch Erlasse anderen Instanzen zugewiesen sind.

(2) Örtliche Verwaltungsangelegenheiten sollen so weit am Ort abgewickelt werden, daß notwendige Rückfragen oder Einsprüche von den jeweils Beteiligten oder Betroffenen am Ort selbst und ohne zeitliche Verzögerung getätigt werden können.

§ 20

Fachbereich  
Katholische Theologie  
(Osnabrück-Vechta)

Der gemeinsame Fachbereich Katholische Theologie hat Einrichtungen in Osnabrück und Vechta. Insbesondere ist die Fachbereichsverwaltung auf beide Standorte verteilt. Der Dekan führt die laufenden Geschäfte für beide Standorte.

§ 21

Zentrale Einrichtungen

(1) Überörtliche Zentrale Einrichtungen sollen nach Maßgabe ihrer Ordnungen im Rahmen der zur Verfügung stehenden Ausstattung eine mit mindestens einer Ganztagskraft ausgestattete Außenstelle an der Abteilung Vechta haben.

(2) Die Einrichtungen der Universitätsbibliothek an der Abteilung Vechta nehmen für ihren Bereich Aufgaben der Zentralbibliothek wahr.

§ 22

Pressebeauftragter  
für die Abteilung Vechta

Der Präsident bestellt auf Vorschlag der Verwaltungskommission einen Pressebeauftragten für die örtlichen Angelegenheiten der Abteilung Vechta. Der Pressebeauftragte für die Abteilung Vechta ist zur Zusammenarbeit mit dem Vorsitzenden der Verwaltungskommission und der Presse- und Informationsstelle verpflichtet. Er berichtet dem Präsidenten über seine Arbeit mindestens einmal im Semester.

### III. Schlußbestimmungen

#### § 23

##### Inkrafttreten

(1) Durch diese Grundordnung wird die Vorläufige Grundordnung der Universität Osnabrück vom 7.6.1974 (Anlage zur Bek. des MK vom 7.6.1964, Nds. MBl. S. 1236) aufgehoben.

(2) Die Grundordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Niedersächsischen Ministerialblatt in Kraft.